

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 11. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Oktober 2023)

zum Thema:

Berliner Regelung zur Förderung der Betreuungsvereine an Bundesrecht anpassen

und **Antwort** vom 24. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Oktober 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17 002

vom 11. Oktober 2023

über Berliner Regelung zur Förderung der Betreuungsvereine an Bundesrecht anpassen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Besteht für alle anerkannten Betreuungsvereine in Berlin ein Anspruch auf die Förderung mit öffentlichen Mitteln, wie in § 17 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) geregelt?
2. Inwiefern kann Bundesrecht (BtOG) durch Landesrecht (Gesetz zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes - AGBtOG Bln) dahingehend eingeschränkt werden, dass durch eine Förderauswahl gem. § 3 Abs. 2 AGBtOG Bln nicht alle anerkannten Betreuungsvereine gefördert werden?

Zu 1. und 2.: Anerkannte Betreuungsvereine haben gemäß § 17 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) dem Grunde nach einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte Finanzierung. Die Umsetzung und Ausgestaltung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Bedarfsgerechtigkeit obliegt den Ländern (s. § 17 Satz 2 BtOG). In Berlin wurde der Bedarf auf eine Stellenobergrenze von 1:150.000 volljährigen Einwohnenden pro Bezirk festgelegt. Durch diese ist die Bedarfsdeckung erreicht.

Für das Land Berlin ergibt sich mit der Stellenobergrenze ein Bedarf von:

Bezirk	Einwohnende 31.12.2022	1,0 Stelle pro 150.000 volljährige EW, gerundet
Mitte	334.413	2,3
Friedrichshain-Kreuzberg	248.507	1,7
Pankow	346.424	2,4
Charlottenburg-Wilmersdorf	293.822	2,0
Spandau	207.621	1,4
Steglitz-Zehlendorf	261.651	1,8
Tempelhof-Schöneberg	298.068	2,0
Neukölln	275.552	1,9
Treptow-Köpenick	241.830	1,7
Marzahn-Hellersdorf	233.321	1,6
Lichtenberg	254.435	1,7
Reinickendorf	222.275	1,5
Summe	3.217.919	22,0

In Berlin ist in neun Bezirken ein Betreuungsverein/ Standort tätig. Von den anderen drei Bezirken ist Mitte 2023 nur in einem Bezirk eine Auswahlentscheidung zu treffen gewesen (Marzahn-Hellersdorf). In den anderen Bezirken können entsprechend der Stellenobergrenze zwei Vereine/Standorte gefördert werden.

Je nach der Stellenobergrenze ergibt sich daher grundsätzlich die Fördermöglichkeit eines bzw. in drei Bezirken von zwei Betreuungsvereinen. Durch die bedarfsgerechte Förderung seiner Querschnittsarbeit soll der Betreuungsverein in die Lage versetzt werden, die gesetzlich normierten Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG einerseits sowie die weitergehenden Anforderungen aus der zu erstellenden Förderrichtlinie andererseits zu erfüllen und damit den Bedarfen im jeweiligen Bezirk zu entsprechen.

Die Förderung von Betreuungsvereinen ist seitens des Bundesgesetzgebers an die vorherige Anerkennung gekoppelt. Die Anerkennung eines Betreuungsvereines erfolgt gem. § 14 BtOG (s.u. 3.).

Durch die Festlegung der bedarfsgerechten Versorgung pro Bezirk wird einer kleinteiligen Aufteilung der knappen Mittel vorgebeugt und eine qualitätsgesicherte Versorgung aus einer Hand gewährleistet.

Die im Vorgriff auf das Berliner Gesetz zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (AGBtOG) vorgenommene Umsetzung der bedarfsgerechten Förderung ist in 2023 bereits durch bestandskräftige Zuwendungsbescheide erfolgt.

Mit der weitgehend abgestimmten Förderrichtlinie sollte die Förderung ab 2024 unter anderem für einen Zweijahreszeitraum erfolgen. Deren rechtzeitige Umsetzung für den Förderzeitraum 2024 ist durch das verzögerte Inkrafttreten des AGBtOG schon jetzt nicht mehr möglich.

3. Wie erklärt sich, dass gem. Einzelbegründung zu § 2 Abs. 1 AGBtOG Bln (s. AGH-Drucksache 19/1141) "jeder anerkannte Verein ... die Aufgaben nach §§ 15 und 16 BtOG unabhängig von einer Förderung durch das Land Berlin erfüllen" muss, mithin also auch ohne Landesförderung in vollem Umfang leistungsfähig sein muss, um seine Anerkennung nicht zu verlieren? Besteht hier nicht ebenfalls ein Widerspruch zum Förderungsanspruch nach § 17 BtOG im Gegensatz zur Einschränkung durch § 3 AGBtOG Bln?

Zu 3.: Eine Anerkennung nach § 14 BtOG setzt voraus, dass die Betreuungsvereine die gesetzlich normierten Aufgaben nach §§ 15 und 16 BtOG erfüllen können. Diese Vorgaben betreffen ausschließlich die Anerkennung und müssen zunächst unabhängig von einer ggf. späteren Förderung erfüllt werden. Art und Umfang der Aufgaben werden durch eine weitergehende Förderrichtlinie konkretisiert. Strebt ein Betreuungsverein eine Förderung durch das Land Berlin an, muss er in der Lage sein, die gesetzlich und in der Richtlinie definierten Angebote erbringen zu können.

Gemäß den Ausführungen unter 1.) und 2.) werden die nach § 14 anerkannten Betreuungsvereine für die Aufgabenwahrnehmung nach § 15 Absatz 1 BtOG bedarfsgerecht pro Bezirk gefördert. Übersteigt die Anzahl der Anträge auf Förderung diesen Bedarf, trifft die überörtliche Betreuungsbehörde eine Förderauswahl.

Berlin, den 24. Oktober 2023

In Vertretung

Max L a n d e r o

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung